

Werbungskosten-Pauschbeträge

Bei verschiedenen Einkünften wird vom Finanzamt ein so genannter „Werbungskosten-Pauschbetrag“ angesetzt.

• Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:

➔ Arbeitnehmerpauschbetrag

(§ 9 a Nr. 1 EStG)

920 EUR pro Person und Jahr

Dieser Pauschbetrag ist bei der Berechnung der Lohnsteuer in den Lohnsteuerklassen I bis V, nicht hingegen in der Steuerklasse VI (für ein zweites Arbeitsverhältnis) bereits berücksichtigt.

Bei zusammen veranlagten Ehegatten steht der Werbungskosten-Pauschbetrag von jeweils 920 EUR pro Person den Ehegatten nicht gemeinsam zu. Deshalb kann ein nicht ausgeschöpfter Pauschbetrag eines Ehegatten nicht auf den anderen Ehegatten übertragen werden. Andererseits ist es möglich, dass einer der Ehegatten den ihm zustehenden Pauschbetrag in Anspruch nimmt, während der andere Ehegatte seine Werbungskosten in tatsächlicher Höhe geltend macht.

Werbungskosten-Pauschbeträge dürfen bei derselben Einkunftsart grundsätzlich nur einmal abgezogen werden. Hat z.B. eine Person zwei Anstellungsverhältnisse gleichzeitig, so steht ihr der Werbungskosten-Pauschbetrag nur ein Mal zu. Dies gilt auch, wenn die beiden Arbeitsverhältnisse zeitlich nacheinander folgen.

Hinweis: Neben diesem Werbungskosten-Pauschbetrag gibt es in bestimmten Richtlinien, Erlassen und Verfügungen Pauschalbeträge für Einzelaufwendungen (z. B. für doppelte Haushaltsführung, Reisekosten, Umzugskosten). Diese Pauschalbeträge sind mit Einzelnachweisen (z.B. zu Aufwendungen für Arbeitsmittel) kombinierbar.

➔ Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen

(§ 9 a Satz 1 Nr. 1 b EStG)

102 EUR pro Person und Jahr

Diesen Pauschbetrag erhalten z.B. Bezieher von Beamten- und Werkspensionen.

• Einkünfte aus Kapitalvermögen:

(§ 9 a Nr. 2 EStG)

51 EUR pro Person und Jahr

Bei zusammen veranlagten Ehegatten steht der Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 102 EUR den Ehegatten gemeinsam zu.

Eine Gestaltung dahingehend, dass ein

Ehegatte den halben Werbungskosten-Pauschbetrag und der andere Ehegatte seine tatsächlichen Werbungskosten ansetzt, ist jedoch nicht zulässig.

Hinweis: Auch bei der Besteuerung der Einnahmen nach dem so genannten Halbeinkünfteverfahren wird der Werbungskosten-Pauschbetrag in voller Höhe von den steuerpflichtigen Einnahmen abgezogen. Er wird nicht halbiert.

• Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen:

(§ 9 a Nr. 3 EStG)

102 EUR pro Person und Jahr.

Diesen Pauschbetrag erhalten z.B. Bezieher von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen.

Sind höhere Kosten entstanden und können diese auch nachgewiesen werden, dann muss das Finanzamt statt der pauschalen Kosten die tatsächlichen Kosten

berücksichtigen. Sollte sich also bereits zu Jahresbeginn abzeichnen, dass die Pauschalen die tatsächlichen Kosten nicht decken, hilft nur eines: Belege sammeln.

Darüber hinaus ist der Werbungskosten- Pauschbetrag ein Jahresbetrag. Er wird nicht zeitanteilig gekürzt, wenn z.B. die betreffende Person nur während eines Teils des Jahres als Arbeitnehmer angestellt war oder Versorgungsbezüge erhalten hat.

**Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin bei Pischel & Kollegen,
mailto: Kerstin.Arnold@Pischel.info**